



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2024

01. März 2024

Nr. 2

SONDERAMTSBLATT

Anhang

- 1 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes
- 2 Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 3 Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“
- 4 Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 5 Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe; Rücknahme von Wohn- und Mischbauflächenüberhängen
hier: Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens
- 6 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- 7 Bekanntmachung der Einladung zur Ordentlichen Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare bei der Sparkasse Mitten im Sauerland, BeratungsCenter Eslohe, Hauptstr. 65 aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c (1) Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**, wenn sie als Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dieses gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft erhoben werden.

Den Einwohnern der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit Gelegenheit gegeben Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich Ordnung/ Wirtschaftsförderung, Bürger-Service-Stelle-, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe einzulegen.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprche werden bercksichtigt.

Eslohe, 05.02.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Brgermeister
gez. Kersting

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Fachbereich Zentrale Dienste /Finanzen
Az. 031-04/1

Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) und gemäß § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geben der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises sowie die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland) schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Daten des Bürgermeisters sowie die Daten der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger liegen ganzjährig zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus in Eslohe, Zimmer Nr. 23 beim Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen erfolgen.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Eslohe, 01.03.2024

gez. Kersting

Richtlinie der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die folgende Richtlinie der Gemeinde Eslohe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ beschlossen.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung und Fördergegenstand

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche, volljährige Person als Mieter¹ oder Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gemeindegebiet Eslohe. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form der Anteilsförderung als Brutto-Zuschuss gewährt. Es findet durch die Gemeinde Eslohe keine steuerrechtliche Prüfung des Einzelfalls statt. Die steuerrechtliche Behandlung ist durch den Antragsteller zu prüfen und zu berücksichtigen. Das geförderte Balkonkraftwerk muss auf Esloher Gemarkung betrieben werden.

2.2 Fördergegenstand

Es wird maximal ein „Balkonkraftwerk“ pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters), wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3. Förderfähigkeit und Förderhöhe

Förderfähig sind die Beschaffungs- und Installationskosten für die Errichtung von fabrikneuen „Balkonkraftwerken“ i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder anderer staatlicher Stellen erfolgt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Nennungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

4. Förderverfahren

4.1 Antrag

Das Antragsformular kann unter www.eslohe.de heruntergeladen werden oder in der Bürger-Service-Stelle des Rathauses abgeholt werden. Für die Antragstellung **muss** das von der Gemeinde Eslohe zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

Bei den Angaben im Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch.

Der Antrag kann ab Inkrafttreten dieser Richtlinie per Post an Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, z. H. Herrn Sebastian Beste, 59889 Eslohe oder per E-Mail an foerderprogramm@eslohe.de gerichtet werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Eslohe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

4.2 Durchführung der Maßnahme

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt einer Fördermittelzusage, ausgestellt durch die Gemeinde Eslohe begonnen werden. Die Maßnahme darf nicht vor dem 01.03.2024 begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen und das Aufgeben von Bestellungen.

Der Antragssteller ist dafür verantwortlich, dass die maßgeblichen Bauvorschriften eingehalten werden.

4.3 Leistungsnachweise und Fristen

Das Balkonkraftwerk muss spätestens vier Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein. Der Fördermittelempfänger hat bis zum Ende der genannten Frist von vier Monaten

- ein Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister,
- einen Kostennachweis (im Regelfall Kopie der Rechnung des Balkonkraftwerks) sowie
- Foto(s) des in Betrieb genommenen Kraftwerks

bei der Gemeinde Eslohe vorzulegen (per Post oder per E-Mail an foerderprogramm@eslohe.de).

4.4 Auszahlung

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „4.3 Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden

Unterlagen auf Grundlage der Fördermittelzusage. Es ergeht hierzu keine gesonderte Mitteilung der Gemeinde.

4.5 Prüfung

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist der Gemeinde Eslohe bzw. deren Beauftragten bis zu drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten und in Augenschein zu nehmen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt drei Jahre ab der Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums muss die geförderte Anlage betrieben und erhalten werden. Sämtliche für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren. Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

6. Rückforderung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids bzw. der Richtlinie kann der Zuschuss widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung oder bei Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist.

Ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an grundsätzlich mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich der Verzinsung richten sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Eslohe in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2025.

Eslohe, 01.03.2024

gez. Kersting
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland):

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 aufgrund der §§ 86 Abs. 1 Nr. 21, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland). Die Regelungsinhalte dieser Satzung gelten für alle wohngenutzte Gebäude. Andere Nutzungsarten sowie gemischte Nutzungen regelt, für Wohnnutzungen diese Satzung, für andere Nutzungen die *Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022*. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen müssen diese fertiggestellt sein.
Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die *Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022*. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze werden wie folgt festgesetzt:

Wohnnutzung	Anzahl der Stellplätze für PKW	Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder
Ein- und Zweifamilienhäuser (Gebäudeklasse 1 u. 2)	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten; Gebäudeklasse 3)	1,5 Stpl. je WE	1 Abstpl. je WE

Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart oben nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach der *Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022* in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Bei Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) der Gebäudeklassen 1 und 2 gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. In diesem Fall ist für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze für Wohnnutzungen diese Satzung, für alle weiteren Nutzung die *Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022* anzuwenden. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Regelungen zur Ablösung notwendiger Stellplätze bleibt hiervon unberührt.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 entscheidet über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze die Gemeinde.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (2) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung

Verpflichteten an die Gemeinde Eslohe einen Geldbetrag in entsprechender Anwendung des Stellplatz-Ablösesatzung zur Ablösung zahlen.

- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Eslohe.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 01.03.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe; Rücknahme von Wohn- und Mischbauflächenüberhängen hier: Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst (siehe Sitzungsvorlage Nr. 10/2024 und 10/2024, 1. Ergänzung).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, bestehende Wohn- und Mischbauflächenüberhänge in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Eslohe aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

Die Abgrenzungen ergeben sich aus der beigefügten Auflistung und den beiliegenden Lageplänen.

Eslohe, 01.03.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

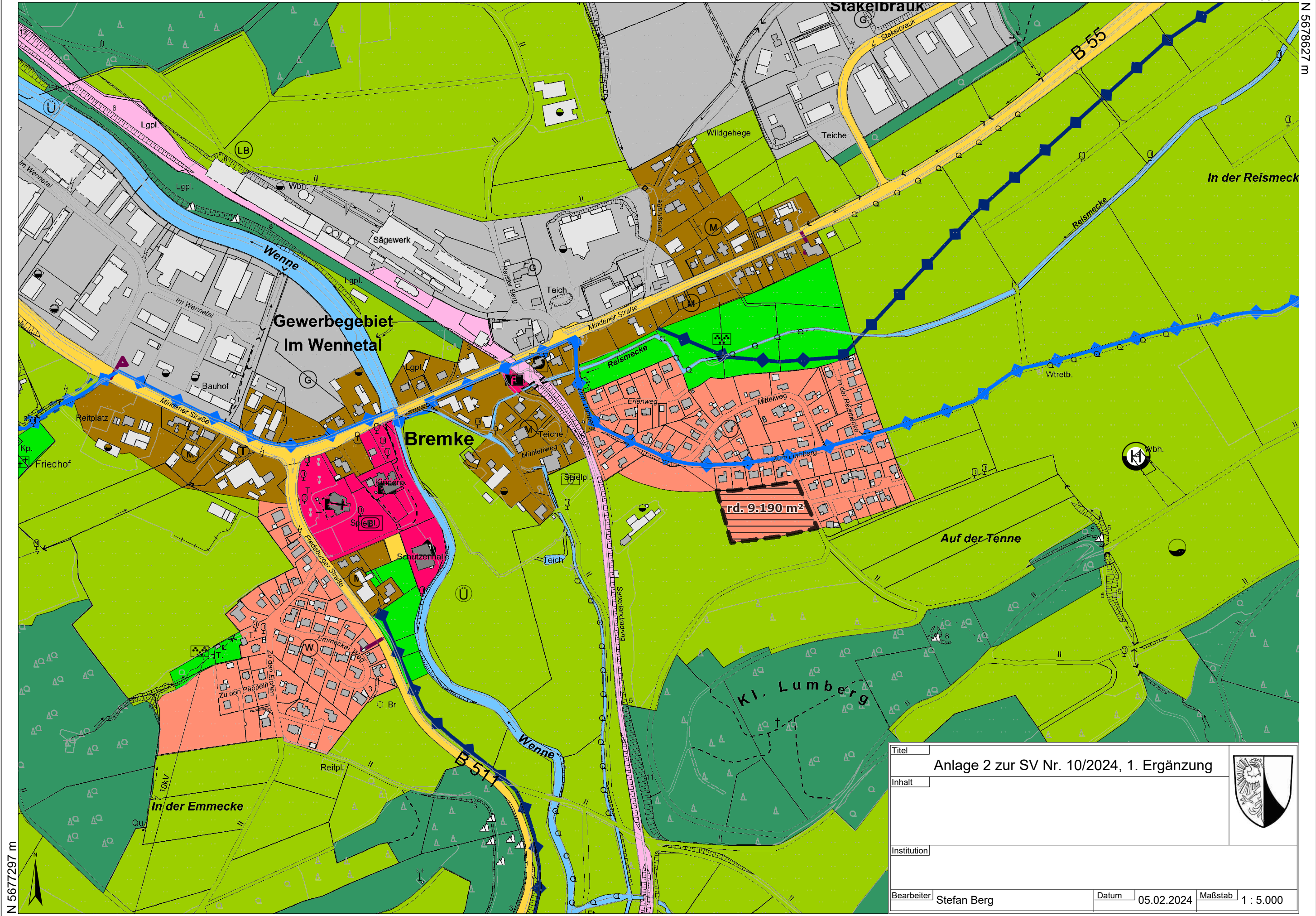
Flächennutzungsplan

Rücknahme von Wohn- und Mischbauflächenreserven

Ortsteil	Lagebeschreibung	Größe	Summe
Bremke	westl. Auf der Tenne	9.190 m ²	9.190 m ²
Cobbenrode	Am Papelör	3.031 m ²	3.031 m ²
Eslöhe	nordwestl. Wennerwald	28.085 m ²	28.085 m ²
Niedersalwey	östl. Holzstraße südl. Auf der Liet Zum Gehren	5.417 m ² 3.555 m ² 2.133 m ²	11.105 m ²
Reiste	südl. Rosenweg (a.d. Reismecke)	19.525 m ²	19.525 m ²
Wenholthausen	nördl. Wenneparkplatz westl. Habbeckestraße	2.706 m ² 15.162 m ²	17.868 m ²
Gesamt:			88.804 m ²
			8,880 ha

E 445924 m

N 5678627 m



N 5677297 m

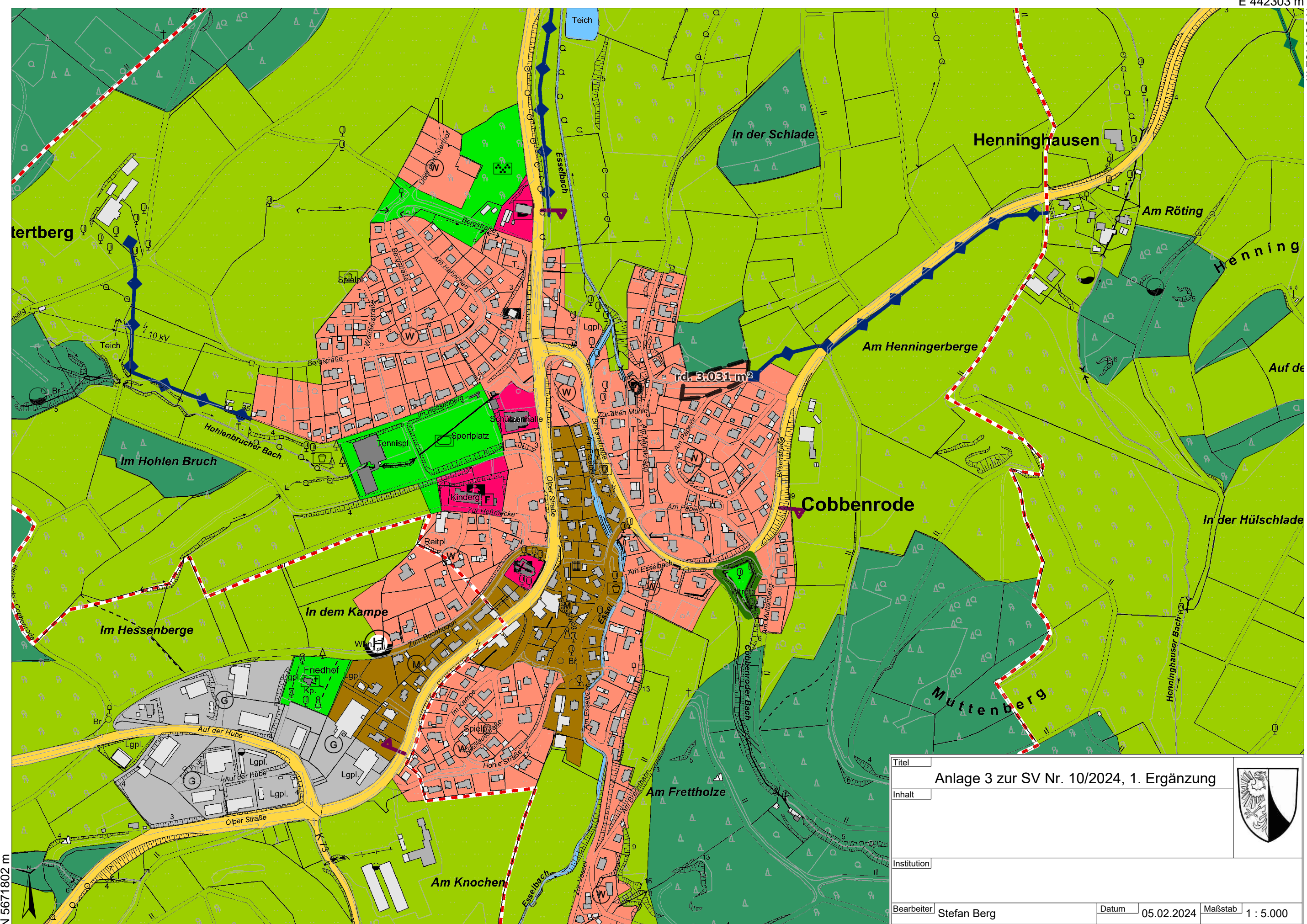
E 444054 m

Titel	Anlage 2 zur SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung		
Inhalt			
Institution			
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	05.02.2024
		Maßstab	1 : 5.000



E 442303 m

N 5673132 m



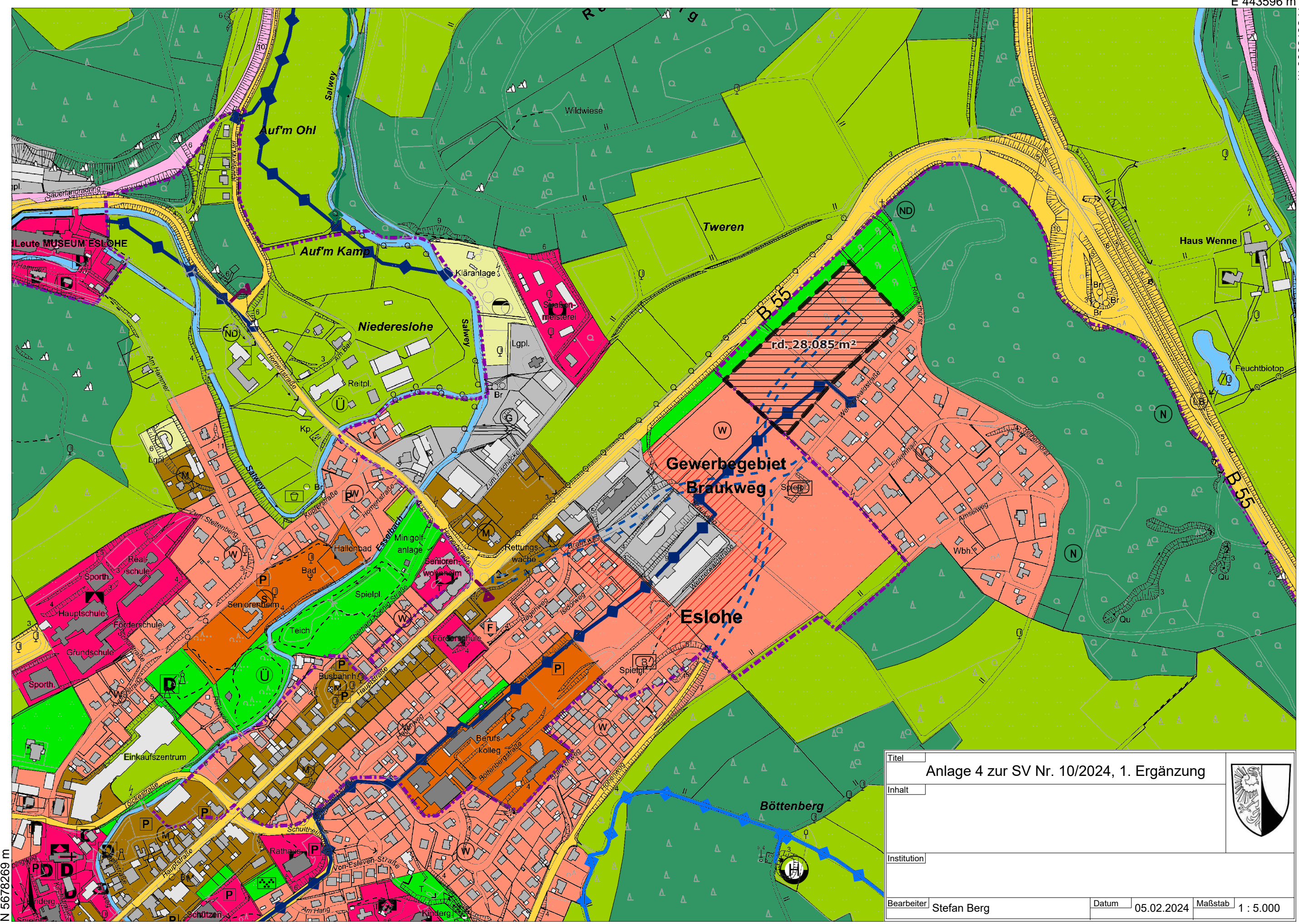
N 5671802 m

E 440432 m

Titel		Anlage 3 zur SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung		
Inhalt				
Institution				
Bearbeiter		Stefan Berg		Datum
				05.02.2024
				Maßstab
				1 : 5.000

E 443596 m

N 5679600 m



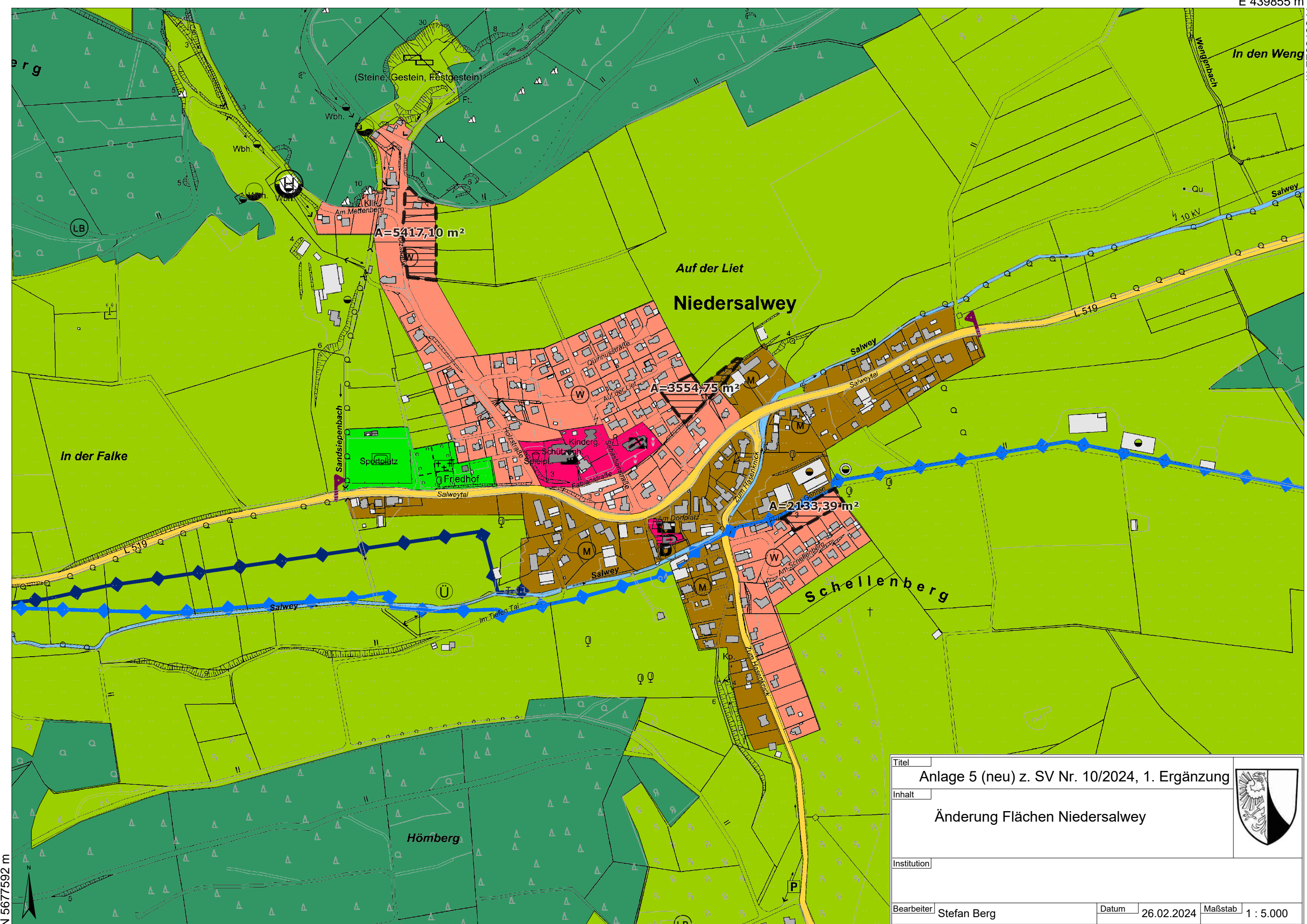
N 5678269 m

E 441725 m

Titel		Anlage 4 zur SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung		
Inhalt				
Institution				
Bearbeiter		Stefan Berg		Datum
				05.02.2024
				Maßstab
				1 : 5.000


E 439855 m

N 5678922 m



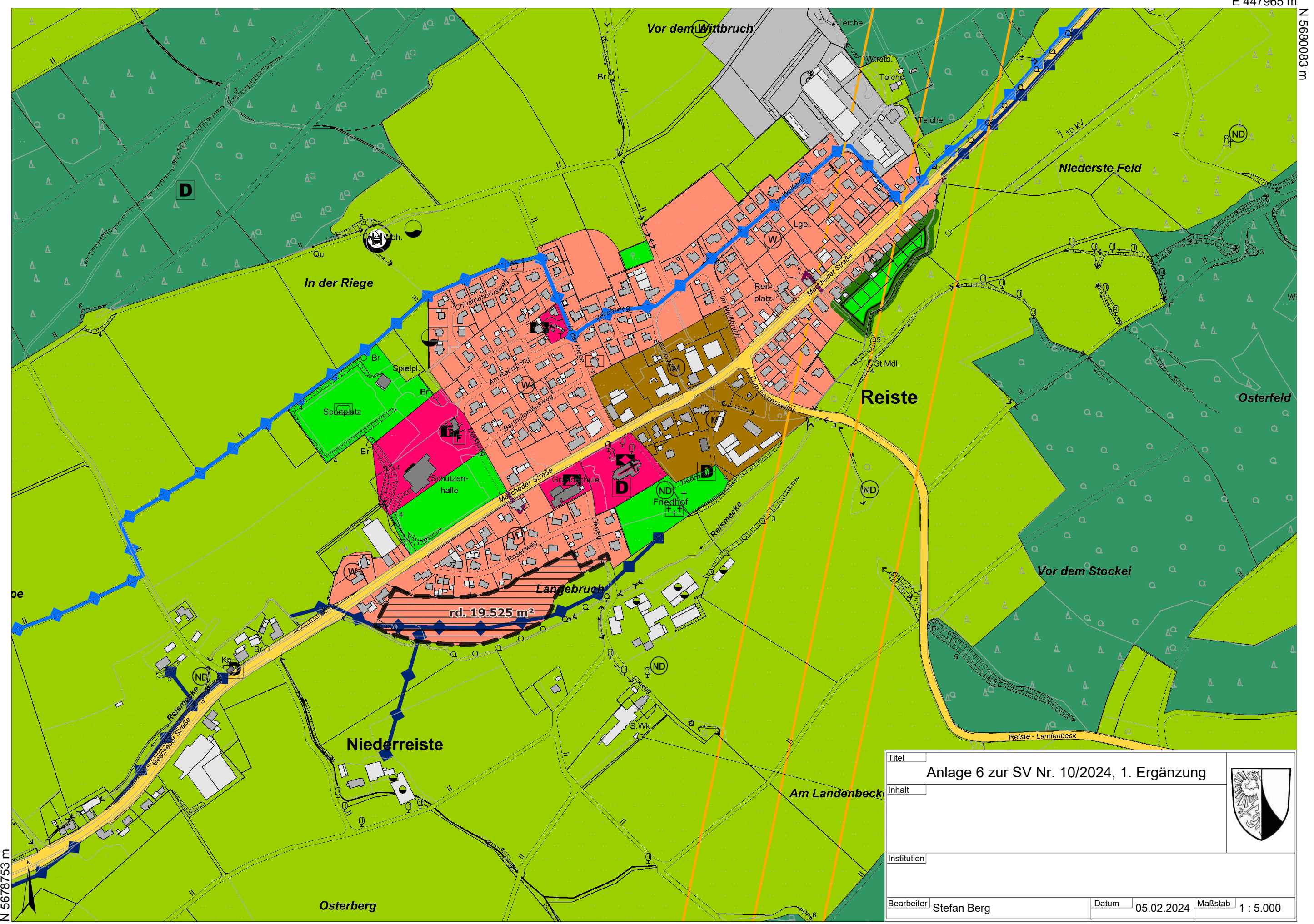
N 5677592 m

E 437985 m

Titel		Anlage 5 (neu) z. SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung			
Inhalt		Änderung Flächen Niedersalwey			
Institution					
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	26.02.2024	Maßstab	1 : 5.000


E 447965 m

N 5680083 m



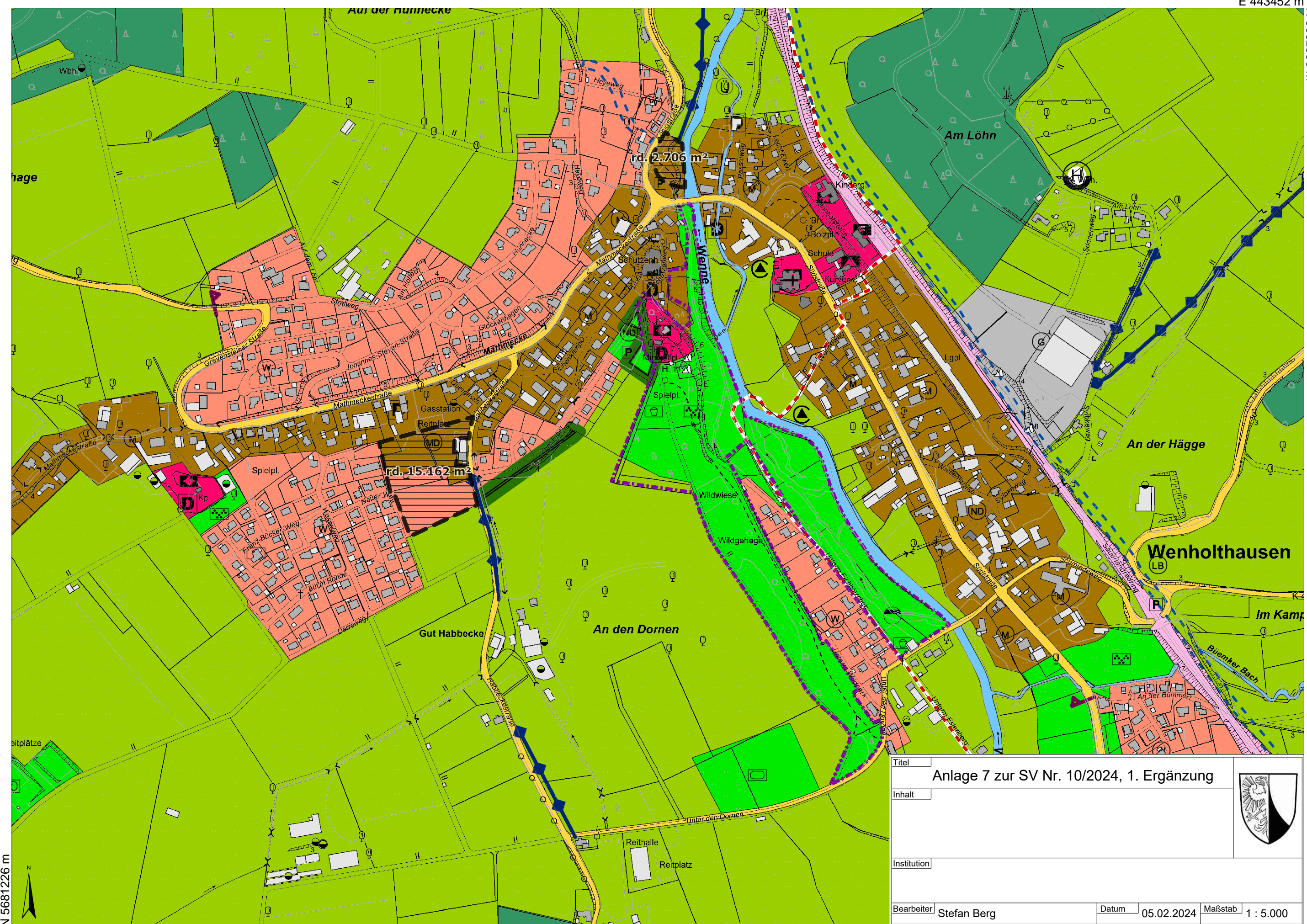
N 5678753 m


E 446094 m

Titel		Anlage 6 zur SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung		
Inhalt				
Institution				
Bearbeiter		Stefan Berg		Datum
				05.02.2024
				Maßstab
				1 : 5.000

E 443452 m

N 5682556 m



Titel		Anlage 7 zur SV Nr. 10/2024, 1. Ergänzung		
Inhalt				
Institution				
Bearbeiter		Stefan Berg		Datum
				05.02.2024
		Maßstab		1 : 5.000

N 5681226 m



E 441581 m

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Herunterladen bereit.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, den 06. Februar 2024

Der Kreiswahlleiter des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2024

gez.

Dr. Schneider

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrages der Europäischen Union die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen · Darreweg 13 · 59889 Wenholthausen

An die
Verbandsmitglieder/Anschlussnehmer
des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

59889 Eslohe-Wenholthausen

Wenholthausen, 16.02.2024

Ordentliche Verbandsversammlung 2024

Einladung

Zur ordentlichen Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Wenholthausen lade ich für

Freitag, den 22.03.2024, 19.30 Uhr

in den Gasthof Seemer, Südstraße 4, 59889 Eslohe-Wenholthausen, ein.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 2. Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 03.03.2023
 3. Bericht des stellv. Verbandsvorstehers
 4. Vorstandswahlen: Wahl des ersten Vorsitzenden
 5. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
 6. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes 2024
 8. Mitteilungen und Anfragen

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.

Ich bitte um Vormerkung des Versammlungstermins und um rege Teilnahme an der Verbandsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

gez.
Manfred Schmidt
(stellv. Verbandsvorsteher)